

Merkblatt Mehrwegverpackungen

Verpflichtung zum Angebot von Mehrwegverpackungen
gemäß §§ 33 und 34 VerpackG ab 1. Januar 2023



DEHOGA
HESSEN

HINTERGRUND UND ZIELSETZUNG

Am 3. Juli 2019 ist die Richtlinie 2019/904/EU über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt in Kraft getreten.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie erfolgten europaweit im ersten Schritt konkrete Verbotsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Kennzeichnung für bestimmte Verbraucherprodukte, in Deutschland umgesetzt durch die Einwegkunststoffverbotsverordnung und die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung.

Die nächsten Schritte zur Umsetzung der Ziele zur Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffverpackungen und anderen Einwegverpackungen wurden mit der Novelle des Verpackungsgesetzes (VerpackG) eingeführt. Gemäß §§ 33 und 34 VerpackG besteht für Letztvertreiber ab dem 1. Januar 2023 die Pflicht, Mehrwegverpackungen als Alternative für To-Go-Waren anzubieten. Dies soll im Wesentlichen dazu beitragen, Abfälle zu vermeiden, Rohstoffe zu sparen und die Umwelt zu schonen.



FÜR WEN GILT DIE NEUREGELUNG?

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle „Letztvertreiber“ von Speisen und Getränken „To-Go“. Diese sind ab 1. Januar 2023 verpflichtet, neben Einweg- auch Mehrwegbehälter als Alternative für Essen und Getränke zum Mitnehmen anzubieten. Die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf dabei nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen als in einer Einwegverpackung angeboten werden. Neben Caterern, Lieferdiensten und Restaurants sind auch Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks wie z. B. Heiße

Theken, Kaffee-Bars, Sushi-Bars, Salat-Stationen oder Eis-Theken betroffen. Dies gilt auch, wenn die Abgabe der Speisen in Selbstbedienung stattfindet. Das Kriterium der Befüllung beim Letztvertreiber setzt nicht voraus, dass die Befüllung unmittelbar in der Verkaufsstelle erfolgt, vielmehr kann dies auch in räumlicher Nähe dazu erfolgen, z.B. in Neben- oder Vorbereitungsräumen des Letztvertreibers.

AUSNAHMEREGLUNG

Eine Ausnahme wird es nach § 34 VerpackG für kleine Betriebe geben - etwa Imbissbuden - mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Unter den Begriff Verkaufsfläche fallen auch sämtliche für Verbraucherinnen oder Verbraucher frei zugängliche Flächen wie etwa Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Im Fall einer Lieferung von Ware gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Kleine Betriebe können ihre Pflicht zur Nutzung von Mehrwegverpackungen demnach auch dadurch erfüllen, dass sie die Befüllung kundeneigener Behältnisse ermöglichen. Darauf ist in den Geschäftsräumen oder den Bestellinformationen deutlich hinzuweisen.



WELCHE VERPACKUNGEN?

Sofern Letztvertreiber für Essen und Getränke zum Mitnehmen Einwegkunststofflebensmittelverpackungen oder Einweggetränkbecher verwenden, müssen sie ab 2023 zusätzlich Verpackungen anbieten, die mehrfach genutzt werden können.

Als Einwegkunststoffverpackungen gelten alle Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind. Bei Pappverpackungen oder Kartonboxen kommt es darauf an, ob diese komplett kunststofffrei sind oder ob eine dünne Kunststoffschicht auf der Innenseite der Verpackungen auf-

gebracht ist, um Schutz vor Wasser oder Fett zu bieten. Sofern eine solche dünne Schutzschicht aus Kunststoff Bestandteil der Verpackungen ist, fallen auch solche Pappverpackungen und Kartonboxen unter den Begriff der „Einwegkunststoffverpackung“, da die Verpackung in diesem Fall teilweise aus Kunststoff besteht. Werden derartige Verpackungen für die Übergabe der Speisen an die Gäste verwendet, müssen also die neuen Mehrwegverpackungsregeln beachtet werden, auch wenn der Hauptbestandteil der Verpackungen in diesem Fall kein Einwegkunststoff ist.





UMSETZUNG DER MEHRWEGANGEBOTSPFLICHT

Lediglich kleine Betriebe, die unter die Ausnahmeregelung des § 34 VerpackG fallen, können die Mehrwegangebotspflicht auch durch das Angebot der Nutzung kundeneigener Behältnisse erfüllen (s. Ausnahmeregelung). Bei größeren Betrieben ist die Erfüllung der Verpflichtung nur mit einem Mehrwegsystem durchführbar. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn die Möglichkeit zur Befüllung kundeneigener Mehrwegbehälter auch von größeren Betrieben ergänzend angeboten wird. Die Endverbraucher

müssen in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder Schilder auf die Mehrwegalternative hingewiesen werden. Im Falle einer Lieferung von Ware ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Die Ausgestaltung des angebotenen Mehrwegsystems obliegt einzig den Betrieben. Grundsätzlich bieten sich dazu folgenden Möglichkeiten:

MEHRWEGGESCHIRR AUS PFAND-POOL-SYSTEMEN

Im Fall der Beteiligung an einem Poolsystem ist in der Regel ein Entgelt für die Nutzung der bereitgestellten Gefäße oder ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Aufgabe des Mehrwegsystemanbieters ist hierbei außerdem, ein Anreizsystem für die Rückgabe der Gefäße zu etablieren. Je nach Anbieter sind verschiedene Szenarien möglich, wie zum Beispiel die Erhebung eines Pfandes durch den Kauf einer Pfandmarke oder Nutzung einer App, in der die Kontodaten zum Abuchen des Pfandes für den Fall, dass das Mehrwegbehältnis nicht innerhalb einer bestimmten Zeit zurückgebracht wird, hinterlegt werden.

Die Mehrwegbehälter können vielfach nicht nur in dem Betrieb zurückgegeben werden, in dem sie erworben wurden, sondern auch in anderen teilnehmenden Betrieben und zum Teil über Rückgabeboxen oder Pfandautomaten - zum Beispiel in Supermärkten.

Es gibt zurzeit mehrere Unternehmen, die Pool-Systeme betreiben. Nachfolgend sind die überregional auf dem Markt stark ver-

tretenen Unternehmen in alphabetischer Reihenfolge gelistet:

- [FairCup](#)
- [ReCIRCLE](#)
- [RECUP / REBOWL](#)
- [Relevo](#)
- [vytal](#)
- [Tiffin Loop](#)

Weitere Anbieter für Mehrwegbecher sind darüber hinaus unter anderem regional agierende Unternehmen, wie z.B.:

- [Con-Cup](#)
- [MainBecher](#)
- [Pfand-Box](#)
- [rezeat](#)

Darüber hinaus ist eine Tabellenübersicht mit deutschlandweitem oder regionalem Angebot für Mehrwegbehälter unter nachfolgendem Link einsehbar: <https://esseninmehrweg.de/mehrweg-poolsysteme-fuer-takeaway-essen-in-deutschland/>

BETRIEBSEIGENES MEHRWEGSYSTEM

Beim Einsatz von eigenen Mehrweggefäßen fallen Anschaffungskosten für die Mehrwegbehälter an. Die Rücknahme der Gefäße erfolgt nur im ausgebenden Betrieb. Die Gefäße können vom Betrieb gegen Pfand oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei der Auswahl der Mehrweggefäße muss neben der Eignung für den Le-

bensmittelkontakt auch auf die Eigenschaft in Bezug auf die Reinigung, Trocknung und ggf. Desinfektion geachtet werden. Sowohl das Gefäß als auch der Deckel und ggf. die Dichtungen sollten robust genug sein, viele Rückgabe- und Reinigungsumläufe schadlos zu überstehen.

VERBUNDSYSTEM

Hierbei können sich mehrere Gastronomiebetriebe zusammenschließen und aus einem gemeinsam betriebenen Bestand Mehrwegbehälter einsetzen. Die Gefäße können bei allen teilnehmenden Betrieben zurückgegeben werden. Auch hier muss bei der Auswahl der Mehrweggefäße neben der

Eignung für den Lebensmittelkontakt auch auf die Eigenschaft in Bezug auf die Reinigung, Trocknung und ggf. Desinfektion geachtet werden. Sowohl das Gefäß als auch der Deckel, sollte robust genug sein, viele Umläufe schadlos zu überstehen.





HYGIENEANFORDERUNGEN

Hygienegesicherte Abläufe in den Betrieben und im Umgang mit Mehrwegbehältnissen sind unumgänglich. Die Lebensmittel müssen in einem sauberen und geeigneten Umfeld ausgegeben werden, um Kontaminationen und nachteilige Beeinflussungen von Lebensmitteln zu vermeiden.

Um Unsicherheiten über die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuräumen, hat der Lebensmittelverband Deutschland hierzu drei Merkblätter veröffentlicht:

- [Merkblatt „Pool-Geschirr“](#)
- [Merkblatt „Coffee-to-go“](#)
- [Merkblatt „Mehrweg-Behältnis“](#)

Diese Merkblätter wurden als wirtschaftsrechtliche Leitlinien von allen Bundesländern anerkannt und geben den Lebensmittelunternehmen Hinweise, dem gestiegenen Umweltbewusstsein der Verbraucherschaft bei gleichzeitiger Gewährleistung von Hygienekriterien (oder Mindeststandards an Hygiene) Rechnung zu tragen. Zur Erläuterung der einzelnen Merkblätter, hat der Lebensmittelverband zudem Lehrvideos für Servicekräfte erstellt:

- [Lehrvideo „Pool-Geschirr“](#)
- [Lehrvideo „Coffee-to-go“](#)
- [Lehrvideo „Mehrweg-Behältnisse“](#)

Für die Gastronomie und den Lebensmittelhandel sind diese Merkblätter und Lehrvideos frei zugänglich. Sie sollen die Kompetenz und die Bereitschaft der Unternehmen fördern, Mehrwegbecher, -behältnisse und -geschirr für ihre Kunden flächendeckend anzubieten.

Auch in Zeiten der Pandemie können die Mehrwegbehältnisse bei entsprechender Einhaltung der Lebensmittelhygieneregeln verwendet werden. Grundsätzlich müssen Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer vor allen Dingen darauf achten, dass Kreuzkontaminationen vermieden werden.

Bei Bedarf kann eine Rücksprache mit den zuständigen Überwachungsbehörden (s. nachfolgender Link) durchaus sinnvoll sein.

<https://umwelt.hessen.de/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/amtliche-lebensmittelueberwachung>



PFANDABWICKLUNG

Pfand ist nicht gleich Umsatz und wird daher auf ein separates Konto gebucht, in der Regel auf das Konto „Erlöse Leergut“ 8540 (SKR 03) bzw. 4520 (SKR 04). Dieses Pfand wird beim Verkauf als „Umsatzerlöse“ verbucht, auf die auch Umsatzsteuer erhoben wird.

Bei der Umsatzsteuer wird bei Pfandgeldern grundsätzlich zwischen Warenumschießung und Transportbehältnissen unterschieden. Pfand für Behältnisse, die für den Transport von Lebensmitteln notwendig sind und bei Endkundinnen und Endkunden verbleiben, werden als Warenumschießung behandelt – so auch Take-Away-Essen. Pfandgelder für Warenumschießung richten sich umsatzsteuerlich nach der gelieferten Ware, werden also mit dem gleichen Prozentsatz berechnet wie der Inhalt.

Bei Rückgabe und Rückzahlung des Pfandgeldes liegen sowohl bei Transporthilfsmitteln als auch bei Warenumschießungen Entgeltminderungen vor. Im Unterschied zur Rückgabe eines Transporthilfsmittels (Anwendung des Regelsteuersatzes) muss die Entgeltminderung bei der Rückgabe der Warenumschießung dem für die vorherige Hauptleistung geltenden Steuersatz zugeordnet werden.

ANSPRECHPERSONEN:

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Frau Daniela Bartusch
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel: +49 (0) 611/815-1213
E-Mail: daniela.bartusch@umwelt.hessen.de

**Hotel- und Gastronomieverband
DEHOGA Hessen e.V.**

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Nord- und Osthessen**
Herr Oliver Kasties
Brabanter Straße 38
34131 Kassel
Tel.: 0162 6947673
E-Mail: kasties@dehoga-hessen.de

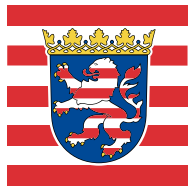
**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Mittelhessen**
Herr Oliver Seidel
Falkstraße 34
60487 Frankfurt a.M.
Tel.: 069 284088
Fax: 069 285247
E-Mail: seidel@dehoga-hessen.de

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Frankfurt Rhein-Main**
Frau Kerstin Junghans
Falkstraße 34
60487 Frankfurt a.M.
Tel.: 069 284088
Fax: 069 285247
E-Mail: junghans@dehoga-hessen.de

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Westhessen**
Frau Karin Schanné
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 992010
Fax: 0611 9920122
E-Mail: schanne@dehoga-hessen.de

**DEHOGA Hessen
Geschäftsstelle Südhessen**
Frau Christine Friedrich
Kalterer Straße 5
64646 Heppenheim
Tel.: 06252 942600
Fax: 06252 942620
E-Mail: friedrich@dehoga-hessen.de

HESSEN

**Herausgeber:**

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat II 1: „Abfallrecht, Produktverantwortung
und Abfallwirtschaftsplanung“

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
www.umwelt.hessen.de



Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6
65185 Wiesbaden
www.dehoga-hessen.de

Gestaltung:

Loan Nguyen (HMUKLV)

Erscheinungsdatum:

Juni 2022

Bildhinweise:

Titelbild: © reCup GmbH, Seite 2: © FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH,
Seite 3 links: © reCup GmbH, Seite 3 rechts: © Tiffin Loop/Matthias Sandmann, Seite 4:
© reCIRCLE AG, Seite 6: © FairCup GmbH, Seite 7: © reCIRCLE AG, Seite 8: © FairCup
GmbH, Seite 10: © Relevo GmbH